



## **Kleine Anfrage**

**Marius Weiß (SPD) vom 10.03.2021**

**Videüberwachung in den hessischen Städten und Gemeinden**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Voraussetzungen (z.B. Kriminalitätsschwerpunkte) müssen in den hessischen Kommunen vorliegen, damit diesen die Installation von Überwachungskameras auf öffentlichen Plätzen gestattet wird?

Die Aufnahme und Speicherung von Videobildern von Personen stellt einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, die durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützt werden, sodass ein Eingriff in die vorbenannten Rechte nur bei Vorhandensein einer entsprechenden Rechtsgrundlage möglich ist.

In Hessen findet der kommunale und polizeiliche Videoschutz seine Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 3 und 4 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG):

(3) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können zur Abwehr einer Gefahr oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen. Der Umstand der Überwachung sowie der Name und die Kontaktdaten der oder des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Fest installierte Anlagen sind alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für ihren Betrieb weiterhin vorliegen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen

1. zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen oder Räumlichkeiten,
2. zur Steuerung von Anlagen zur Lenkung oder Regelung des Straßenverkehrs, soweit Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen.

Soweit der Inhaber des Hausrechts nicht Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörde ist, gilt er im Fall des Satz 1 Nr. 1 als Gefahrenabwehrbehörde. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Zur Prüfung, ob „tatsächliche Anhaltspunkte [...], dass Straftaten drohen“ vorliegen, wird durch das örtlich zuständige Polizeipräsidium eine Kriminalitätsanalyse durchgeführt, bei der unter anderem die Fallzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewertet werden. Darüber hinaus werden weitere Einflussfaktoren berücksichtigt, wie z.B. die örtlichen Tatgelegenheitsstrukturen. Ziel ist immer, den Videoschutz passgenau mit hoher Effektivität einzusetzen.

Frage 2. An welchen Orten (Öffentliche Plätze, Straßen etc.) in den 17 Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises liegen diese Voraussetzungen vor?

Das Vorliegen der Voraussetzungen zum Errichten und den Betrieb einer Videoschutzanlage wird auf Antrag im Einzelfall geprüft. Darüber kann nicht pauschal befunden werden.

Frage 3. Welche Videoüberwachungsanlagen in welchen Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises wurden bisher gefördert?

Bisher wurden im Rheingau-Taunus-Kreis keine Videoschutzanlagen gefördert.

Frage 4. Welche Anträge zur Förderung von Videoüberwachungsanlagen in den Städten und Gemeinden des Rheingau-Taunus-Kreises liegen bisher vor?

Von Kommunen aus dem Rheingau-Taunus-Kreis liegen dem Ministerium des Innern und für Sport keine Anträge auf Förderung einer Videoschutzanlage im öffentlichen Raum vor.

Wiesbaden, 25. April 2021

**Peter Beuth**